



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3011 Bern

T direkt +41 41 728 50 28  
christine.gander@zg.ch  
Zug, 9. Oktober 2023 GANE  
SD SDS 7.11 / 356

## **Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 6. Oktober 2023 zum oben genannten Verordnungsentwurf vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit der Direktion des Innern und der Gesundheitsdirektion nehmen wir wie folgt zur Vorlage Stellung.

### **I. Allgemeines**

Wir begrüssen die Präzisierungen auf Verordnungsstufe zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und erachten deren Inhalt als wertvollen Beitrag zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten Inhalten in den Bereichen Film und Videospiele. Mit dem neuen Gesetz sollen Minderjährige vor nicht altersgerechten Medieninhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden könnten. Mit den Ausführungen in der Verordnung wird gewährleistet, dass nicht nur Eltern, sondern auch Anbietende von Filmen und Videospielen in die Verantwortung genommen werden. Sie müssen sich aktiv mit dem Jugendschutz auseinandersetzen und werden verpflichtet, bei der Erarbeitung von verbindlichen Schutzbestimmungen mitzuwirken. Es kann also erwartet werden, dass dadurch praktikable und tragfähige Lösungen sowohl für die Anbietenden als auch für die Eltern gefunden werden. Zudem bewirken die vom Bundesrat vorgegebenen Alterskennzeichnungen, dass sich die von den Anbietenden erarbeiteten Bestimmungen im kantonalen Vergleich nicht allzu sehr voneinander unterscheiden.

Wir unterstützen die Festlegung von Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle, welche den Eltern individuelle Einstellungen zu den Zugriffsbedingungen ermöglichen. Auch dass die Anbietenden von Plattformdiensten dazu verpflichtet werden, das Alter der Nutzerinnen und Nutzer beim Konsum von nicht geeigneten Inhalten für Minderjährige zu prüfen, trägt zu einer erhöhten Sicherheit für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer bei. Die grösste Herausforderung bei der Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung wird unseres Erachtens die Verhinderung von Missbrauch sein.

Weiter sind die Regelungen zu den Testkäufen, welche eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen vorsehen, positiv zu erwähnen. Dabei werden vor allem die Schutzbestimmungen wie Einführungskurse und Begleitungen für die minderjährigen Personen, welche die Testeinkäufe tätigen, begrüsst. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die neuen Aufgaben bei den Kantonen Mehraufwand generieren und zusätzliche Ressourcen erfordern werden.

## **II. Anträge und Begründung**

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

- 1. In Art. 1 Abs. 1 und 2 JSFVV sei der Einschub «die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will» ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

Der erläuternde Bericht fasst die Geltung von Art. 1 JSFVV weiter als der formulierte Verordnungstext. Die Abrufdienste müssen das Alter «aller Nutzerinnen und Nutzer» vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes kontrollieren. Dabei soll das Alter auch bei Probeabos, bei unentgeltlichen Abrufdiensten oder bei Abrufdiensten, die «unabhängig von der Eröffnung eines Kontos Inhalte zugänglich machen» kontrolliert werden (erläuternder Bericht S. 4, 4. Absatz). Der vorgesehene Verordnungstext knüpft jedoch nur an Personen an, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten wollen. Diese Formulierung könnte als Schlupfloch für die im erläuternden Bericht genannten Abrufdienste ohne Kontoeröffnung dienen und Minderjährigen ungeeignete Inhalte anzeigen.

- 2. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 JSFVV sei dahingehend zu ergänzen, dass das System zur elterlichen Kontrolle auch die Einschränkung von Mikrotransaktionen ermöglichen muss.**

Begründung:

Mikrotransaktionen sind im Bereich der Videospiele ein grosses Problem. Für wiederkehrende kleine Beträge an Echtgeld lassen sich für das Spiel förderliche Dinge wie Extraleben, Kleidung oder Waffen für die Spielfigur erwerben. Minderjährige haben oft keinen bewussten Umgang mit diesen Mikrotransaktionen, die meist ein Weiterkommen im Spiel

erst ermöglichen. Das System zur elterlichen Kontrolle sollte deshalb auch die Einschränkung bzw. den Ausschluss von Mikrotransaktionen umfassen.

**3. Art. 2 Abs. 4 JSFVV sei mit folgendem Zusatz zu ergänzen: «und dass keine Mikrotransaktionen getätigt werden können.»**

Die standardmässige Einstellung bei der Eröffnung eines Kontos sollte automatisch die Möglichkeit zur Tätigung von Mikrotransaktionen ausschliessen. Die Eltern von Minderjährigen sollen diese Möglichkeit bei Bedarf aktivieren können.

**4. Der Begriff «ungeeignete Inhalte» in Art. 7 Abs. 2 JSFVV sei zu präzisieren.**

Begründung:

Die Vorlage soll dazu dienen, die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zwar vor «ungeeigneten Inhalten». Ungeeignet ist gemäss Art. 7 Abs. 2 JSFVV insbesondere «übermässige Gewaltdarstellung» und «explizite Darstellungen von Sexualität». Diese Begriffe sind zu wenig konkret und stark auslegungsbedürftig: Wann sind Gewaltdarstellungen «übermässig» und wann sind Darstellungen von Sexualität «explizit» genug, um als «ungeeignet» zu gelten? Im erläuternden Bericht finden sich keine Ausführungen hierzu. Obwohl mit dem Terminus «insbesondere» die Aufzählung nicht abschliessend ist, fragt sich, ob andere Inhalte bzw. videospieldspezifische Komponenten, welche die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädigen, ebenfalls als «ungeeignet» gemäss Art. 7 Abs. 2 JSFVV eingestuft werden können. Beispielsweise wäre es wichtig, Mikrotransaktionen in Videospielen als «ungeeignet» zu erfassen (siehe Antrag 2). Mikrotransaktionen übernehmen viele Mechanismen aus dem Bereich des Geldspiels. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung gefährdet, wenn sie damit und den damit verbundenen Gefahren (wie Überschuldung und Spielsucht) in Berührung kommen.

**5. Art. 9 Abs. 1 JSFVV sei dahingehend zu ändern, dass die Anbieterin des Plattformdienstes über die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen entscheiden muss.**

Begründung:

Gemäss dem vorgesehenen Verordnungstext muss die Anbieterin die erhaltenen Meldungen innert sieben Tagen «bearbeiten». Mit dieser Formulierung ist unklar, ob darunter nur eine Prüfung oder auch ein Entscheid fällt. Im Einklang mit dem erläuternden Bericht (S. 7) sollte auch im Verordnungstext festgehalten werden, dass die Anbieterin die Meldungen innert dieser Frist nicht nur prüfen, sondern auch darauf reagieren muss.

**6. Im erläuternden Bericht sei das Verhältnis zwischen der JSFVV und Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311 .0) zu erläutern.**

Begründung:

In der neuen Verordnung sind Ausführungsbestimmungen zur elterlichen Kontrolle bei ungeeigneten Inhalten — wie sexuelle Inhalte (Art. 7 Abs. 2 JSFVV) — geregelt. Da dabei auch Pornografie erfasst ist, könnte Art. 197 StGB (Pornografie) einschlägig werden. Insbesondere bei minderjährigen Personen unter 16 Jahren könnten sich Anbietende von pornografischen Inhalten gemäss Art. 197 StGB strafbar machen. Darauf soll im erläuternden Bericht hingewiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli  
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI ([jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch); als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Direktion des Innern ([info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch))
- Gesundheitsdirektion ([info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch))
- Direktion für Bildung und Kultur ([info.dbk@zg.ch](mailto:info.dbk@zg.ch))
- Obergericht des Kantons Zug ([info.og@zg.ch](mailto:info.og@zg.ch))
- Zuger Polizei ([kommandooffice.polizei@zg.ch](mailto:kommandooffice.polizei@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)